

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 18

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waffenvorräthe in einer Weise in Anspruch genommen wurden, welche bei einer plötzlichen Mobilmachung äußerst störende Folgen nach sich ziehen müßte, unterm 31. März im Weiteren verfügt, daß aus den kantonalen Vorräthen an Schießveretne weder Repetirgewehre noch Stutzer abgegeben werden dürfen. Dagegen wird die Aushingabe von umgeänderten Infanterie- und Jägergewehren unter der Bedingung gestattet, daß 1) über die abgegebenen Waffen eine genaue Controle geführt wird; 2) die Waffen in gutem Zustande wieder in's Magazin zurückkommen und Mangelndes auf Kosten der Gesellschaft ergänzt wird; 3) die Rückgabe auf erstes Verlangen erfolgt, und 4) jeweilen auf Schluß des Jahres der administrativen Abtheilung der Kriegsverwaltung eine Uebersicht der abgegebenen Waffen eingereicht werde.

Luzern. (+ Oberstl. Meyer-Bielmann) ist hier gestorben. Mit ihm ist ein Ehrenmann und braver Soldat zu Grabe getragen worden. Im Jahr 1847 befehligte Herr Meyer das 1. Luzerner Bataillon, welches sich bei allen Gelegenheiten durch Disziplin und Haltung vor den andern Truppen des Kantons hervorthat. Das Sprüchwort hatte sich bewährt: ein guter Commandant macht ein gutes Bataillon. Einen schönen Coup de main führte Oberstl. Meyer am 8. Nov. 1847 aus. Er war damals mit seinem Bataillon in Root und Olifon stationirt. Hier erfuhr er, daß in dem ganz nahe gelegenen Dorf Klein-Dietwil eine feindliche Compagnie kantonirte, welche auch nicht die mindesten Vorkehrungen zur Sicherung getroffen habe. Er beschloß daraus Nutzen zu ziehen. In der genannten Nacht drang er mit seinem Bataillon von 3 Seiten in den Ort und nahm die überraschte Compagnie, bevor sie an Widerstand denken konnte, gefangen. Die Compagnie war von einem Hauptmann Käfi commandirt.

Nach dem Regierungswechsel wurde Oberstl. Meyer nicht mehr dienstlich verwendet. Er widmete jetzt seine Zeit der Geschichtsforschung und der Anlage einer Sammlung von Alterthümern, besonders Waffen. Letztere ist im Lauf der Zeit sehr reichhaltig geworden und würde, an passendem Ort aufgestellt, gewiß den Beifall der Kenner erworben haben.

Uri. (Waffenplatzfrage.) Die Einwohnergemeinde Altorf beschloß am 2. April fast einstimmig ihre definitive Anmeldung als Hauptwaffenplatz der 8. Division, vorausgesetzt, daß die Abtretung des Zeughauses und der Exercierplätze an die Gemeinde durch den Kanton, beziehungsweise durch den Bezirk stattfindet.

Argau. (Militärpflichtersatz.) Die große Zahl von Militärsteuerausständen veranlaßt die Militärdirection laut „Ar. Nachr.“, die betr. Steuerpflichtigen nach Vorschrift des Militärsteuergesetzes vom 22. März 1871 zu verhalten, ihre Steuerbetrüßnisse durch entsprechende Arbeit abzuwerthen. Die erste Abtheilung hat am 3. Juni im Zeughaushof in Aarau einzutreten, wo den Betreffenden die ihnen obliegende Arbeit angewiesen werden. Ausbleibende würden polizeilich eingeholt werden. Es ist selbstverständlich, daß diejenigen Pflichtigen, welche vorher ihre Steuern berichtigen, von dem Einrücken dispensirt werden.

Genf. (Waffenplatzfrage.) Die provisorisch auf ein Jahr zwischen dem eidgenössischen Militärdepartement und der Genfer Militärdirection abgeschlossene Convention stellt dem erstern zur Verfügung: 1. Die neuerbauten Militäranstalten im Plainpalais (mit Ausfluß derjenigen Theile, die zum kantonalen Zeughaus und die Magazine bestimmt sind) sammt allen ihren Dependenz, Einrichtungen und Mobilien behufs Aufnahme und Logirung der Offiziere und Soldaten und ihrer Pferde; 2. Die Exercierplätze resp. die Kasernenhöfe, die Ebenen von Plainpalais und Plan-les-Ouates; 3. Das vorhandene Schießmaterial, sofern dasselbe bei dem Beginn der Schule in benutzbarem Zustande sich befindet. Dagegen übernimmt das eidgenössische Militärdepartement nachstehende Leistungen: Dem Kanton Genf wird vergütet: 1. Für den Mann und das Pferd täglich 10 Rappen, während der Inanspruchnahme der genannten Gebäulichkeiten; 2. per Tag während der Dauer der Schulen 50 Fr. für Benutzung der Waffenplätze und Schießstände; 3. für Benutzung der Reitbahn

täglich Fr. 3 und 4, die Summe von 1000 Fr. als Entschädigung für allerlei nothwendige Vollendungsarbeiten.

Diese Convention ist für das laufende Jahr gültig und verpflichtet die Contrahenten in keiner Weise für die Zukunft; sie darf auch nicht als Grundlage späterer Vereinbarungen angenommen werden, im Falle es dem eidgenössischen Militärdepartement belieben sollte, auch späterhin die Genfer Militäranstalten zur Abhaltung von Militärschulen benutzen zu wollen.

U n s l a n d.

Oesterreich. (Fernfeuerversuche.) Die „De. u. W. Z.“ berichtet: „Seit einiger Zeit werden durch die Truppen der Wiener Garnison Schießübungen auf große Distanzen vorgenommen. Diese praktische Anordnung und die gewonnenen Resultate haben uns die sehr angenehme Ueberzeugung beigebracht, mit welcher vorzüglicher Waffe unsere Infanterie versehen ist und wie erfolgreich das Gewehr von ihr gehandhabt wird. So viel wir vernehmen, ist das Trefferverhältniß auf 1400 Schritte im Durchschnitt auf 30 bis 35 Percent zu veranschlagen. Mit der in Aussicht genommenen Verbesserung des Werndl-Gewehres dürften wohl auch noch größere Distanzen, wenn gleich auch nicht der eben erwähnte hohe Percentfuß an Treffern zu erreichen sein. Geschlossene feindliche Cavallerie- und Artillerie-Abtheilungen sind dieserart fast schon auf 2000 Schritt Entfernung einem bedeutenden Verluste ausgesetzt. Der Wirkungskreis der Infanterie im stehenden Feuergefecht erweitert sich immer mehr und mehr und zwingt den Taktiker die bisherigen Grenzen der Truppenentwicklung und die Dispositionen für den Vormarsch zu modificiren, die zerstreute Fechtart schon auf eine Entfernung von 1500 Schritt vom Feinde zur Anwendung zu bringen. Glücklicherweise zeigen auch die schweren Schußwaffen einen gleichen Fortschritt bezüglich der Schußpräcision. Das Artilleriefeuer wird nunmehr auf große Distanzen eröffnet, auf circa 3000 Schritt am lebhaftesten unterhalten werden müssen, weil es schon in einer Entfernung erschüttern soll, wo das feindliche Infanteriefeuer noch nicht zu wirken vermag. Unter so veränderten Verhältnissen erhält die Schätzung der Distanzen eine immer größere Bedeutung, es muß dieser die größte Aufmerksamkeit zugewendet, überhaupt aber sich auch künstlicher und solcher Hilfsmittel und Instrumente bedient werden, welche die Entfernung mit einiger Sicherheit anzugeben geeignet sind, weil mit der Entfernung die Schwierigkeit der Abschätzung der Distanzen in demselben Maße wächst, als die Treffersicherheit allein die ausschlaggebende ist. Beim Infanteriefeuer auf große Distanzen kann das Gelschließen durch die Schwärme geschehen, die erzielte Wirkung wird sich durch das Fallen einzelner Leute, durch eine gewisse Bewegung und Unruhe dem Auge sichtbar machen. Anders verhält es sich mit Entfernungen von 3000 bis 4000 Schritten, wo Truppen und Abtheilungen dem unbewaffneten Auge mehr entrückt sind, wo selbst das Einsallen der Projectile mit dem Winkel schwer genug wahrgenommen werden kann. Die Artillerie kann nicht immer durch die Massenwirkung und durch hunderte von Projectilen einen Erfolg anstreben, sie muß meist mit wenigen ja mit den erst abgegebenen Lagen bereits ein Resultat erzielen, die Delegation von Truppen-Abtheilungen erzielt haben, sonst stünde heutzutage die Zahl der Geschütze, die Kostenlosigkeit des Materials und die Erhaltung desselben in keinem günstigen Verhältnisse mehr zu den Resultaten, welche durch die Infanterie erzielt werden.“

Frankreich. (Gesetzentwurf über die Reorganisation des französischen Generalstabes.) Der vom General Pourcet der Commission des Senats vorgelegte Gesetzesentwurf über die Reorganisation des französischen Generalstabes lautet im Wesentlichen wie folgt: „Bezüglich der Organisation des Generalstabes liegen zwei Systeme vor. Das eine behält den gegenwärtig bestehenden Körper bei und will nur die wahrgenommenen Mängel beseitigen. Das andere hingegen, welches vom Kriegsminister befürwortet wird und das auch die Armee-Commission der Nationalversammlung genehmigt hat, hebt den jetzt bestehenden Generalstabskörper auf und überträgt dessen Arbeiten auf Offiziere aller Waffengattungen. Die Senats-Com-

mission ist überzeugt, daß das Corps als solches nicht immer das leistete, was man von ihm zu erwarten das Recht hatte, und daß die Generale gegenwärtig für ihren Beruf nicht die genügende Vorbereitung haben. Die Commission erkannte es daher für notwendig, daß man die hervorragendsten Offiziere aller Waffengattungen berufen müsse, um sich höhere militärische Kenntnisse anzueignen, so daß jeder einen höheren Grad anstrebende Offizier die Obliegenheiten eines Generalstabs-Offiziers erfüllt haben muß. Die Commission erwartet von dieser Maßnahme eine Verbesserung des Avancements-Verhältnisses im Generalstabe, in welchem man gegenwärtig durchschnittlich 23 Jahre als Capitän zubringt. Der Berichterstatter widerlegt die Einwendung, daß der Dienst während der Umgestaltungsperiode desorganisiert werden würde, damit, daß diese Umgestaltung nur allmählig vor sich gehen werde, und daß für den Fall eines Krieges der Kriegsminister das Recht haben solle, das ganze gegenwärtige Personal zum Generalstabsdienst einzuberufen. Nach den 41 Artikeln dieses Gesetzes wird der gegenwärtige Generalstab aufgelöst und durch einen Generalstabsdienst, der den Offizieren aller Waffengattungen zugänglich ist, ersetzt. Dieser Dienst erstreckt sich 1. im Frieden auf die Organisation und Mobilisierung der Armee; die Vorbereitung militärischer Operationen; die General-Direction des Armees-Unternehmens und der Militär-Schulen; den Eisenbahn-, Telegraphen- und Etappen dienst; die Ausführung von Truppenbewegungen; den Truppentransport mittelst Eisenbahn und zu Wasser; das Studium der fremden Armeen; die militärischen Missionen; die geognostischen, topographischen und kartographischen Arbeiten für Frankreich und das Ausland; die Militär-Statistik; die geschichtliche Darstellung militärischer Operationen und die Archive; 2. im Kriege außerdem noch auf den Kundschafter- und Nachrichten dienst und den Klassen- und Postdienst. Es wird sodann ein großer Generalstab eingesetzt, welcher umfaßt: den Generalstabsdienst, die Militär-Schulen und das General-Kriegesdepot. Ein Comité des Generalstabes besteht aus dem Chef des Generalstabes der Armee, 4 von verschiedenen Waffen entnommenen Divisions-Generalen, dem Unterchef des Generalstabes der Armee, dem General-Direction des General-Kriegesdepots und einem Oberst oder Oberstleutnant und einem Escadrons-Chef als Secretären. Eine im Kriegsministerium zu errichtende Central-Commission zur Leitung des höheren geographischen Unterrichts wird aus Generalen der Land- und Seemacht, aus Mitgliedern des geographischen Instituts und Beamten des Kriegsministeriums zusammengesetzt werden. Das Personal des Generalstabes wird in zwei Sectionen, und zwar in die militärische und geographische Section, getheilt. Ueberdies ist den beiden Sectionen noch ein entsprechendes Kanzlei-Personal beigegeben. Die Cadres sind in folgender Weise formirt: Militärische Abtheilung: 20 Oberste, 25 Oberstleutenants, 90 Escadronscheffe, 160 Capitäne. Geographische Abtheilung: 3 Oberste, 4 Oberstleutenants, 9 Escadronscheffe und 18 Capitäne. Die Offiziere sind jeder Bureauthätigkeit entzogen und werden von den Hauptleuten, welche ihre Probzeit durchmachen und zwei Prüfungen der höheren Schule ablegen, unterstützt. In diese militärische Schule können Capitäne und jene Leutenants, welche bereits 4 Jahre ihre Charge bekleiden, eintreten. Nach einer zweijährigen Studienzzeit müssen die Hörer, um das Stabs-Offiziers-Patent zu erlangen, eine Prüfung ablegen; die höheren Offiziere müssen sich gleichfalls dieser Prüfung unterziehen. Für die Leutenants und Unterleutenants wurde speziell ein Vorbereitungs-Cursus errichtet. Die patentirten Capitäne müssen probeweise ein Jahr bei beiden ihnen fremden Waffen der Armee dienen. Das Genies-Corps wird der Infanterie zugetheilt. Nach dieser Zeit werden sie beim Generalstabe eines Armees und Divisions-Corps und dann ein weiteres Jahr im großen Generalstabe verwendet. (Moniteur de l'Armée.)

Italien. (Florenz, 22. April 1877.) Wie bekannt, hatte Italien letztes Jahr einige Straßenlokomotiven zu militärischen Transporten angeschafft. Heute Morgen hatte man nun hier in Florenz Gelegenheit, zwei derselben, die kürzlich von Turin kamen, zu sehen. Man wollte sie nämlich dazu verwenden, die in hier gegossene Colossalstatue des Herzogs von Genua,

deren Dimensionen den Transport per Eisenbahn nicht erlaubten, über die Appenninen nach Turin zu schaffen, wo sie dann errichtet werden soll. Es waren zwei von einer Hochseilfabrik construierte Maschinen von je 6 Pferdekraften. Die eine hatte drei Wagen mit Wasser, Kohlen, Werkzeugen u. s. w. und die andere das eigentliche Transportobjekt zu führen. Trotz der frühen Morgens stunde wohnte der Abfahrt eine ansehnliche neugierige Zuschauermenge bei, da dieses Schauspiel für den Florentiner etwas Neues war. Langsam, mit einer Geschwindigkeit von ungefähr 70 Meter die Minute, bewegte sich der Zug, mit Leichtigkeit die Steigungen der Straße überwindend. Lokomotivführer, Heizer und sonstige Mannschaft waren Geniesoldaten der Eisenbahnabtheilung (erstere mit Unteroffiziersgrad) unter Befehl einiger Genieoffiziere. Wenn alles gut geht und nicht unerwartete Hindernisse eintreten, so wird der Zug Ende nächsten Monats (Mai) in Turin anlangen. Diese Straßenlokomotiven sind jedenfalls für schwere Transporte bei Pferdewangel auf einigermassen guten Wegen in der Ebene und auf guten nicht zu steilen Bergstraßen sehr praktisch, vorausgesetzt, daß nicht anhaltender Regen den Grund zu stark aufweicht. In England sieht man Straßenlokomotiven (für landwirtschaftliche Zwecke) auf Wegen gehen, deren volle Breite sie einnehmen.

In den nächsten Tagen werden je die Batterien Nr. 3, 6, 9 und 10 jedes Artillerieregimentes die neuen 9 cm. Gußstahl-Hinterlader erhalten (in der Correspondenz in Nummer 15 stand irrtümlich 12 cm.), so daß die gesammte Feldartillerie nun Hinterlader besitzt und die, in der Regel in den Monaten Mai, Juni und Juli stattfindenden Schießübungen bei den obgenannten Batterien mit den neuen Geschützen gemacht werden können.

Im Laufe des Jahres werden nun auch die Infanteristen, welche, Unteroffiziere und Einjährig-Freiwillige ausgenommen, aus Finanzrückichten vom Staate noch keine Waffenröcke erhielten, dieselben bekommen. Bis dato mußten sie sich Sommer und Winter mit dem, dem unsrigen fast gleichen, Kapute behelfen und hatten nur dabei im Sommer als Greziers- und Quartierneue zwischene Aermelwesten und Hosen.

Für Offiziere und Touristen.

Die in Nr. 10 dieses Blattes besprochenen praktischen Felddecken sind stets vorrätzig bei
J. J. Silbernagel, Teppichhandlung,
12 Eifengasse, Basel.

Zu verkaufen.

Ein vollständiges Kriegsspiel so viel als neu mit Anleitung und Karten. Schriftliche Anfragen unter H-1382-Q befördern die Herren **Gaassenstein & Bogler in Basel.**

Bei **F. Schultheß in Zürich, Zwingthorstr.** traf ein:
Karte der Türkei und Nachbarländer
von
Schlacher, t. t. Hauptmann.

Maßstab $\frac{1}{1,200,000}$ 5 Blatt Fr. 3. 35 Gts.

Wien, Debit von **Faschy & Fric, t. t. Hofbuchhandlung.**
Sowie eine Auswahl anderer guter Karten des Kriegsschauplatzes.

Im Verlag von **F. Schultheß in Zürich** sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Rüstow, W., Oberst, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch.

Studien und Betrachtungen. gr. 8. br. Preis Fr. 7. 50.

* Für Staatsmänner, Politiker und Militärs von hoher Bedeutung.

— **Der Krieg in der Türkei.**

Zustände und Ereignisse auf der Balkanhalbinsel in den Jahren 1875/76.

Mit 2 Karten. 1 starker Octavband. br. Fr. 9.

* Eine auf langjährige Studien und zuverlässige Correspondenzen sich stützende treffliche Schilderung des jüngsten Krieges im Orient.